Merkblatt erweitertes Führungszeugnis

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Ein Führungszeugnis gibt nach § 30 Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) Auskunft über die den Antragsteller betreffenden, im Bundeszentralregister enthaltenen Strafvermerke.

Das erweiterte Führungszeugnis unterscheidet sich von einem regulären Führungszeugnis bezüglich seines Inhalts. In einem Führungszeugnis sind grundsätzlich im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten nur bestimmte Entscheidungen eingetragen, § 32 Abs. 2 BZRG.

Nicht aufgeführt werden z.B. Erstverurteilungen unter 90 Tagessätzen Geldstrafe oder unter drei Monaten Freiheitsstrafe. Ein erweitertes Führungszeugnis führt alle Verurteilungen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB).

Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte (§§ 180a, 181a, 183 bis 184g StGB) oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbestände der §§ 171, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG auf.

Muss Ihre Einrichtung von bestimmten Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis verlangen?

Ein erweitertes Führungszeugnis kann nur in gesetzlich bestimmten Fällen verlangt werden.

1. Mitarbeitende, die in **Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit** tätig sind, §§ 72a SGB VIII, § 44 Abs. 3 S. 2 AsylG.

2. Mitarbeitende in **Einrichtungen der Eingliederungshilfe**, die regelmäßig Kontakt mit Menschen mit Behinderungen haben, §75 Abs. 2 S. 4 SGB VII und §124 Abs. 2 S. 4 SGB IX.
3. In Einrichtungen für **volljährige Klienten** gibt es zurzeit zwei Fallkonstellationen:

   a) Einrichtungen, die Leistungserbringer des SGB XII sind, § 75 Abs. 2 SGB XII. Das ist der Fall, wenn…
      - ✓ sie Leistungen nach dem SGB XII erbringt und dafür mit dem Sozialhilfeträger Verträge über Leistung, Vergütung und Prüfung nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbart hat.
      - ✓ zwischen der Einrichtung und dem Sozialhilfeträger zwar kein Vertrag nach § 75 Abs. 3 SGB XII besteht, aber eine Vergütungsübernahme nach § 75 Abs. 4 SGB XII erfolgt.

   b) Einrichtungen, die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sind, § 124 Abs. 2 SGB IX. Das ist der Fall, wenn …
      - ✓ zwischen ihr und dem Träger der Eingliederungshilfe eine schriftliche Vereinbarung nach § 123 SGB IX besteht oder ausnahmsweise keine Vereinbarung besteht, die Einrichtung aber für den Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt, § 123 Abs. 5 Satz 2 SGB IX.

Zudem wird empfohlen, dass Führungszeugnis alle 5 Jahre zu aktualisieren, um die Sicherheit in der Betreuung zu gewährleisten.

Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis muss vor dem Beginn von der/ dem Mitarbeitenden oder dem/der ehrenamtlich Tätigen beantragt werden. Für die Beantragung muss eine schriftliche Aufforderung des Anstellungsträgers vorliegen.

Das erweiterte Führungszeugnis sollte bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Einrichtung muss sich ein erweitertes Führungszeugnis vor der Einstellung bzw. Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) vorlegen lassen.

Kosten

Grundsätzlich ist die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gebührenpflichtig und kostet 13 Euro. Die anfallenden Kosten trägt der Anstellungsträger.

Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen. Diese trägt der Bewerber. Wird ein erweitertes Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige Einrichtung angefordert, entfällt die Gebührenpflicht. Es empfiehlt sich ein entsprechender Vermerk auf der Aufforderung für die Beantragung.

Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer hauptamtlichen Tätigkeit haben oder in diesem Bereich ehrenamtlich tätig sind. Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz, dem Bundesteilhabegesetz und dem Eingliederungshilferechts (ab 1.1.2018) ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

_____

als Arbeitgeber, bestätigt hiermit, dass

_____

Vor- und Nachname des/ der Mitarbeitenden

geboren am _____

Anschrift _____

aufgefordert ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen. Es wird bestätigt, dass das erweiterte Führungszeugnis benötigt wird für die Prüfung der persönlichen Eignung nach

☐ **§ 72a SGB VIII** (für haupt- ehren,- und nebenamtlich Tätige bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen)

☐ **§ 75 Abs. 2 SGB XII** (für haupt- ehren,- und nebenamtlich Tätige bei der Betreuung von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen).

☐ **§ 124 SGB IX** (ab 01.01.2018 - für haupt- ehren,- und nebenamtlich Tätige bei der Betreuung von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen).

oder

☐ zur ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Aufgrund der oben genannten Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die **Gebührenbefreiung** beantragt.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift und Stempel des Auftraggebers